

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1958

Nummer 58

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
29. 8. 58	Verordnung NW PR Nr. 12/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen-Emmerich km 14,20 bis km 17,80“	97	353
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
28. 8. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Genend nach Moers		353
28. 8. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Gütersloh nach Wiedenbrück		354
30. 8. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthyleneleitung von Köln-Merkenich nach Gelsenkirchen-Buer		354

97

Verordnung NW PR Nr. 12/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbau- vorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 14,20 bis km 17,80“.

Vom 29. August 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 14,20 bis km 17,80“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen und Frostschutzkies zur Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 35% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifsatz des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifsatz zu berechnen, der zwischen den Tarifsätzen der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BANz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Ewers.

— GV. NW. 1958 S. 353.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 28. August 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Genend nach Moers.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. August 1958 S. 293 die Anordnung

über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Verbindungs-Gasfernleitung von Genend nach Moers im Landkreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 353.

Düsseldorf, den 28. August 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Gütersloh nach Wiedenbrück.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 28. Juli 1958 S. 161 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Gütersloh nach Wiedenbrück

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 354.

Düsseldorf, den 30. August 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Äthylenleitung von Köln-Merkenich nach Gelsenkirchen-Buer.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß

1. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 31. Juli 1958 S. 285,
2. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 1. August 1958 S. 345 und
3. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 2. August 1958 S. 175

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der ESSO Aktiengesellschaft in Hamburg für den

Bau und Betrieb einer Äthylenleitung von Köln-Merkenich über Oberhausen-Holten nach Gelsenkirchen-Buer

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.